

## Rundschreiben

Ergeht an alle niedergelassenen ÄrztInnen in Kärnten

Klagenfurt, 18.05.2020  
Wurzer, BBakk. MSc.

## Corona-Fixkostenzuschuss für niedergelassene Ärzte

Sehr geehrte Frau Kollegin!  
Sehr geehrter Herr Kollege!

In unseren Rundschreiben wurde bereits mehrfach über den Corona-Härtefallfonds berichtet.

Ab 20.05.2020 besteht nun auch die Möglichkeit der Beantragung aus dem Corona-Hilfsfonds. Voraussetzung ist ein Umsatzverlust von zumindest 40%, der durch die Ausbreitung von COVID-19 verursacht ist (ab 16.3.2020 bis zum Ende der Covid-Maßnahmen, längstens jedoch bis 15.9.2020).

Weiters müssen Arbeitsplätze erhalten worden sein und man muss zumutbare Maßnahmen gesetzt haben, um die Fixkosten zu reduzieren (Schadensminderungspflicht).

Mit dieser Unterstützungsleistung sollen im Wesentlichen die laufenden Ordinations-Fixkosten bis zu 75 Prozent - abhängig von der durch Corona bedingten Umsatzeinbuße – abgedeckt werden.

Gefördert werden grundsätzlich folgende Fixkosten:

- Geschäftsraummieten und Pacht (wenn der Mietzins in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ordination steht)
- betriebliche Versicherungsprämien
- Zinsaufwendungen
- der Finanzierungskostenanteil von Leasingraten
- Aufwendungen für sonstige vertraglich betriebsnotwendige Zahlungsverpflichtungen, die nicht das Personal betreffen
- betriebliche Lizenzgebühren
- Zahlungen für Strom, Gas, Telekommunikation
- Personalaufwendungen, die ausschließlich für die Bearbeitung von krisenbedingten Stornierungen und Umbuchungen anfallen

Ebenso fallen ablaufende Medikamente (z.B. bei Ärzten mit Hausapotheken) die während und aufgrund der Covid-Maßnahmen (Patientenrückgang wegen der Ausgangsbeschränkung) mindestens 50 Prozent des Wertes verlieren, in diese Förderung.

Auch ein angemessener Unternehmerlohn, für den einkommensteuerpflichtigen Ordinationsbetreiber, wird bezuschusst. Als Unternehmerlohn dürfen jedenfalls 666,67 Euro höchstens aber 2.667,67 Euro pro Monat angesetzt werden. Die Auszahlung des Unternehmerlohns gilt nicht als Gewinnausschüttung im Sinne der Richtlinie.

Die Antragstellung erfolgt über FinanzOnline, jeweils für drei zusammenhängende Monate im Zeitraum von 15. März bis 15. September 2020. Anzugeben sind die Umsatzrückgänge ab dem 16. März 2020 sowie die laufenden Fixkosten, wenn diese 2.000,- Euro binnen drei Monaten übersteigen. Die Antragstellung ist bis spätestens 31. August 2021 möglich. Bisherige Härtefall-Unterstützungen werden angerechnet.

Ein Steuerberater (bzw. Wirtschaftsprüfer) muss den Antrag prüfen und bestätigen. Für nähere Informationen wenden Sie sich daher bitte an einen Steuerberater. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass ein Teil der Steuerberatungskosten iZm Corona (zB für Beantragung von Förderungen) seitens der KSG (Kärntner Stabilisierungs GmbH) übernommen wird.

Bitte um Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen.  
Für die Ärztekammer für Kärnten:

Der Kurienobmann der  
niedergelassenen Ärzte:

(Vizepräs. Dr. Wilhelm Kerber)

Die Präsidentin:

(Dr. Petra Preiss)